

Achtung, wichtiger Hinweis vom Interessenverband Deutscher Fahrlehrer vorab:

Aufgrund der Vergangenheitserfahrungen weisen wir darauf hin, dass sich die nachfolgenden Ausführungen auf den Stand 22.10.2013 beziehen. Sobald uns ggf. Neuerungen / Änderungen bekannt werden, stellen wir diese zu Ihrer Information unverzüglich ins Netz. Besuchen Sie uns daher regelmäßig, um aktuelle Informationen über mögliche Änderungen zu erhalten.

Aussetzung der bisherigen Fortbildungspflicht für Seminarleiter

Von einigen Bundesländern wurde die Fortbildungspflicht für alle bis zum 30.04.2014 zur Regelfortbildung anstehenden Seminarleiter ausgesetzt.

Wir haben alle Länderministerien angeschrieben und sie gebeten, uns über die getroffenen Regelungen im jeweiligen Bundesland zu informieren. Mitglieder des IDF können die Antworten nach deren Zugang unter www.idfl.de in der Rubrik „Aus den Ministerien“ einsehen. Diese Rückläufer können, je nach Ministerium, jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich sein können.

Sollte von Ihrem Bundesland noch keine Rückmeldung vorhanden und eingestellt sein empfehlen wir allen zur Fortbildung ASF und ASP anstehenden Seminarleitern, die Handhabung vor Ort rechtzeitig bei der örtlich zuständigen Behörde zu erfragen. Sie ersparen sich damit u. U. den Aufwand für eine Fortbildung.

Die Seminarerlaubnis nach § 31 FahrIG gilt künftig, also ab 01.05.2014, nur noch als ASF-Erlaubnis für die Durchführung von Aufbauseminaren für Fahranfänger bei Zuwiderhandlungen in der Probezeit nach § 2b StVG.

Für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 4a StVG ist eine Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a FahrIG n. F. erforderlich. Seminarerlaubnisinhaber ASP benötigen hierzu ein 3-tägiges Seminar. Die Fortbildungspflicht für Inhaber einer Seminarerlaubnis wird in Zukunft in § 33a Abs. 2 FahrIG n. F. so geregelt, dass die Fortbildungspflicht je separat für die ASF-Erlaubnis nach § 31 FahrIG und für die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a FahrIG n. F. gilt. Einen allgemeinen Fortbildungsteil wie bisher gibt es nicht mehr. Die Fortbildungsdauer beträgt damit künftig pro Seminarerlaubnis einen Tag jährlich (8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten). Mit der Fortbildung darf nach Aussagen des Bayerischen Staatsministerium des Innern frühestens ab Mai 2014 begonnen werden.